

# KBZ

**Kehler Betonzentrale GmbH & Co. KG**

77731 Willstätt-Legelshurst · Am Kieswerk 1

Disposition/Mischanlage

Betriebsleitung/Verkauf

Telefon: 07852/9 37 33 22

Telefon: 07852/9 37 33 10

Fax: 07852/9 37 33 25

Fax: 07852/9 37 33 15



## Transportbeton- Preisliste 1/2021

DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

gültig ab 1. März 2021

**TRANSPORT**Beton  
Es kommt drauf an, was wir draus machen

# KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co. KG

Betonpreislise 1/2021

Preise ab Werk zzgl. MwSt.

Betone für den Wohnungsbau							DIN EN 206-1 / DIN 1045 Teil 2						
Beschreibung der Anwendungsbereiche							Preise ab Werk in €/m <sup>3</sup> Festigkeitsentwicklung gemäß DIN EN 206-1 / DIN1045-2						
Eigenschaften bzw. Verwendungszweck:	Expositionsklassen höhere Expositionsklassen schließen niedrige mit ein (außer XF3 - XF2)	Beton- Festigkeitsklasse*	Konsistenz	Feuchteklasse*	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Überwachungsklasse	mittlere (m) Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen z.B. bei kühler Witterung normale Wärmeentwicklung		schnelle (s) Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschallfristen z.B. bei sehr kühler Witterung höhere Wärmeentwicklung		langsame (l) Festigkeitsentwicklung längere Ausschallfristen bei mittleren und hohen Temperaturen geringere Wärmeentwicklung		(sl)
							Artikel-Nr.	€/m <sup>3</sup>	Artikel-Nr.	€/m <sup>3</sup>	Artikel-Nr.	€/m <sup>3</sup>	
<b>Allgemeiner Betonbau</b>													
unbewehrte Bauteile ohne Betonkorrosion	XO	C 8/10	C1	WA	32	1	110202	111,60	110201	114,00	110203	112,60	
		C 8/10	C1	WA	16	1	110602	113,60	110601	116,00	110603	114,60	
		C12/15	C1	WA	32	1	120202	115,50	120201	117,90	120203	116,50	
		C12/15	C1	WA	16	1	120602	117,50	120601	119,90	120603	118,50	
bewehrte Innen- und Gründungsbauteile	XC1, XC2	C16/20	F3	WA	32	1	131002	122,25	131001	124,65	131003	123,25	
		C16/20	F3	WA	16	1	131402	124,10	131401	126,50	131403	125,10	
		C16/20	F3	WA	8	1	131802	131,75	131801	134,15	131803	132,75	
bewehrte Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3	C20/25	F3	WA	32	1	142002	126,75	142001	129,15	142003	127,75	
		C20/25	F3	WA	16	1	142402	128,75	142401	131,15	142403	129,75	
		C20/25	F3	WA	8	1	142802	136,25	142801	138,65	142803	137,25	
<b>Betone für den allg. Industriebau</b> bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff  (ohne XA1 ist C25/30 Überwachungsklasse 1 )	XC4, XF1  oder XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	WA	32	1/2	153002	131,65	153001	134,05	153003	132,65	
		C25/30	F3	WA	16	1/2	153402	133,60	153401	136,00	153403	134,60	
		C25/30	F3	WA	8	1/2	153802	140,80	153801	143,20	153803	141,80	
		C30/37	F3	WA	32	2	163002	138,30	-	-	163003	139,30	
		C30/37	F3	WA	16	2	163402	140,30	-	-	163403	141,30	
		C30/37	F3	WA	8	2	163802	146,25	-	-	163803	147,25	
		C30/37	F3	WA	32	2	-	-	163011	141,70	-	-	
		C30/37	F3	WA	16	2	-	-	163411	143,75	-	-	
		C30/37	F3	WA	8	2	-	-	163811	149,70	-	-	
		C35/45	F3	WA	32	2	-	-	173001	151,50	-	-	
C35/45	F3	WA	16	2	-	-	173401	153,55	-	-			
C35/45	F3	WA	8	2	-	-	173801	159,30	-	-			
<b>Betone für "Wasserundurchlässige Bauwerke" gemäß DAFStb-Richtlinie</b>													
bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff	XC4, XF1, XA1	C25/30	F3	WA	32	2	153012	133,70	153011	136,10	153013	134,70	
		C25/30	F3	WA	16	2	153412	135,50	153411	137,90	153413	136,50	
		C25/30	F3	WA	8	2	153812	142,50	153811	144,90	153813	143,50	
		C30/37	F3	WA	32	2	163002	138,30	-	-	163003	139,30	
		C30/37	F3	WA	16	2	163402	140,30	-	-	163403	141,30	
Beton für Beanspruchungs- klasse 1 (BKL 1)		C30/37	F3	WA	8	2	163802	146,25	-	-	163803	147,25	
<b>Unterwasserbeton</b>													
ohne chemischen Angriff chemisch schwacher Angriff chemisch mäßiger Angriff	XC1 XC1, XA1 XC1, XA2	C20/25	F5	WA	32	1	141032	135,00	-	-	141033	136,00	
		C25/30	F5	WA	32	2	153032	137,80	-	-	153033	138,80	
		C35/45	F5	WA	32	2	(nur in SL) 177034 147,70 €/m <sup>3</sup>						
<b>Leicht verarbeitbare Betone (SVB auf Anfrage)</b>													
Leichtverarbeitbare Betone	XC 3  XC4, XF1, XA1	C20/25	F5	WA	16	1	642402	140,40	642401	142,80	-	-	
		C25/30	F6	WA	16	2	653752	145,95	-	-	-	-	
		C25/30	F6	WA	8	2	653852	153,10	-	-	-	-	
		C30/37	F6	WA	16	2	663752	148,80	-	-	-	-	
		C30/37	F6	WA	8	2	663852	154,50	-	-	-	-	
<b>Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 / DIN Fachbericht 129</b>													
bewehrte Pfähle	XC1, XC2	C20/25	F5	WA	32	2	-	-	-	-	141063	129,65	
		C20/25	F5	WA	16	2	-	-	-	-	141463	134,35	
chemisch schwacher Angriff	XC2, XA1	C25/30	F5	WA	32	2	-	-	-	-	153063	132,80	
		C25/30	F5	WA	16	2	-	-	-	-	153463	137,45	
		C30/37	F5	WA	32	2	-	-	-	-	163063	136,25	
		C30/37	F5	WA	16	2	-	-	-	-	163463	138,95	
chemisch mäßiger Angriff	XC2, XD2, XA2	C35/45	F5	WA	32	2	-	-	-	-	177063	145,75	
		C35/45	F5	WA	16	2	-	-	-	-	177463	148,40	
chemisch mäßiger Angriff nach ZTV-ING	XC2, XD2, XA2	C30/37 *	F5	WA	32	2	-	-	-	-	767063	144,25	
		C30/37 *	F5	WA	16	2	-	-	-	-	767463	146,95	

Festigkeitsentwicklung sehr langsam (sl) ist nicht bei allen Betonen möglich. Preise auf Anfrage

1) Nachweis der charakteristischen Festigkeit (f<sub>ck, cube</sub>) bezogen auf die Festigkeitsentwicklung im Prüflager. s/m = 28 d; l = 56 d; sl = 91 d

\*) AKR Richtlinie

Alle Betone ab der Festigkeitsklasse C20/25 und ab der Konsistenz F3 sind pumpfähig

**Gefahrenhinweis :**



Gefahr

**Gefahrenhinweise:** H315 Verursacht Hautreizungen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. Sicherheitsratschläge:

**Sicherheitshinweise:** P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe/-Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305 + P351 + P338 + P315 BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P302 + P352 + P332 + P313 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Betrete für den allgemeinen Industriebau							EN 206-1 / DIN 1045 Teil 2						
Beschreibung der Anwendungsbereiche	Expositionsclassen	Betón- Festigkeitsklasse <sup>1</sup>	Konsistenz	Feuchteklasse <sup>2</sup>	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Überwachungsclassen	Preise ab Werk in € / m <sup>3</sup> Festigkeitsentwicklung gemäß DIN EN 206-1; DIN1045-2						
Eigenschaften bzw. Verwendungszweck:	höhere Expositionsclassen schließen niedrige mit ein  (außer XF3 - XF2)						mittlere (m) Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen z.B. bei kühler Witterung normale Wärmeentwicklung		schnelle (s) Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschallfristen z.B. bei sehr kühler Witterung höhere Wärmeentwicklung		langsame (l) Festigkeitsentwicklung längere Ausschallfristen bei mittleren und hohen Temperaturen geringe Wärmeentwicklung		(sl)
							Artikel-Nr.	€/m <sup>3</sup>	Artikel-Nr.	€/m <sup>3</sup>	Artikel-Nr.	€/m <sup>3</sup>	
<b>Betrete für Tiefbau</b>							bewehrt mit Frost						
chemisch schwacher Angriff mäßiger Verschleiß	XF1, XC4, XD1 XA1, XM1+XM2 <sup>2</sup>	C30/37 C30/37	F3 F3	WA WA	32 16	2 2	165002 165402	138,25 140,30	- -	- -	165003 165403	139,25 141,30	
chemisch mäßiger Angriff mäßiger Verschleiß	XC4, XD2, XA2 XF3, XM1+XM2 <sup>2</sup>	C35/45 C35/45	F3 F3	WA WA	32 16	2 2	- -	- -	- -	- -	177023 177423	149,80 151,90	
chemisch starker Angriff starker Verschleiß	XC4, XF2+XF3, XD3 XA3 <sup>4</sup> , XM1+2 +3 <sup>3</sup>	C35/45 C35/45	F3 F3	WA WA	32 16	2 2	178022 178422	153,10 155,20	- -	- -	178023 178423	154,10 156,20	
<b>Betrete für Industrieböden, Lager- und Verkehrsflächen</b>													
Luft- und / oder vollgummibereifte Fahrzeuge/Stapler	XF1, XC4, XD1 XA1, XM1+XM2 <sup>2</sup>	C30/37 C30/37	F3 F3	WA WA	32 16	2 2	165002 165402	138,25 140,30	- -	- -	165003 165403	139,25 141,30	
	XC4, XD2, XA2 XF3, XM1+XM2 <sup>2</sup>	C35/45 C35/45	F3 F3	WA WA	32 16	2 2	- -	- -	177001 177801	151,50 159,30	- -	- -	
		C35/45	F3	WA	8	2	-	-	177801	159,30	-	-	
		C35/45	F3	WA	8	2	-	-	177801	159,30	-	-	
elastomer- / stahlrollenbereifte Stapler (FD Beton)	XC4, XF2+3, XD3 XA3 <sup>4</sup> , XM1+2 +3 <sup>3</sup>	C35/45 C35/45	F3 F3	WA WA	32 16	2 2	- -	- -	178021 178421	155,50 157,60	- -	- -	
Lager- / Verkehrsflächen mit Taumittel FD- und LP Beton	XF4, XD3, XA2 XM1 + 2 + 3 <sup>3</sup>	C30/37 C30/37	F3 F3	WA WA	32 16	2 2	169022 169422	151,40 153,40	169021 169421	153,80 155,80	- -	- -	
	XF4, XD2, XA2 XM2 <sup>2</sup>	C30/37 C30/37	F3 F3	WA WA	32 16	2 2	- -	- -	169031 169431	151,90 153,90	- -	- -	
		C30/37	F3	WA	16	2	-	-	169431	153,90	-	-	
<b>Betrete für Industrieböden</b>													
Betrete für Industrieböden (Konsistenz F2 ohne Flugasche)	XC4, XF1, XA2	C25/30 C25/30	F2 F2	WA WA	32 16	2 2	153372 153772	132,15 134,20	153371 153771	134,55 136,60	153373 153773	133,15 135,20	
	XD1, XM1, XM2	C30/37 C30/37	F2 F2	WA WA	32 16	2 2	165352 165752	136,70 138,70	165351 165751	139,10 141,10	165353 165753	137,70 139,70	
		C25/30	F2	WA	16	2	-	-	153371	136,60	153373	135,20	
		C30/37	F2	WA	16	2	-	-	165351	139,10	165353	137,70	
<b>Betrete mit Stahlfasern</b>							auf Anfrage						
<b>Betrete nach ZTV-ING</b>							(* normenabmindernde Regelung)						
Betonflächen ohne Taumittel z.B.: Fundamente, Pfahlkopfbalken	XC4, XF1, XA1	C25/30 C25/30	F3 F3	WA WA	32 16	2 2	753002 753402	134,15 136,10	753001 753401	136,55 138,50	753003 753403	135,15 137,10	
	XC4, XF1, XA1 XD1, XM1,	C30/37 C30/37	F3 F3	WA WA	32 16	2 2	765002 765402	140,25 142,30	- -	- -	765003 765403	141,25 143,30	
		C30/37 <sup>5</sup>	F3	WA	32	2	767002 <sup>7</sup>	141,60	767001	144,00	767003 <sup>8</sup>	142,60	
Betonflächen im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich z.B.: Widerlager, Pfeiler, Trogsohlen, Schutzwände	XC4, XD2, XF3, XA2	C30/37 <sup>5</sup> C30/37 <sup>5</sup>	F3 F3	WA WA	32 16	2 2	767402 <sup>7</sup>	143,60	767401	146,00	767403 <sup>8</sup>	144,60	
		C35/45	F3	WA	32	2	-	-	777101	156,75	-	-	
		C35/45	F3	WA	16	2	-	-	777501	158,80	-	-	
		C35/45	F3	WA	8	2	-	-	777801	165,95	-	-	
	Überbauten (kein C30/37)	XM1, XM2 <sup>4</sup>	C35/45 C35/45	F3 F3	WA WA	32 16	2 2	- -	- -	777111 777511	156,35 158,40	- -	- -
			C35/45	F3	WA	8	2	-	-	777811	164,70	-	-
Betonflächen mit Taumittel z.B.: Kappen	XC4, XD3, XF4	C25/30 <sup>5</sup> C25/30 <sup>5</sup>	WA WA	32 16	2 2	759002 759402	146,90 149,90	759001 759401	149,30 151,30	- -	- -		
		C25/30 <sup>5</sup>	WA	8	2	759802	154,80	759801	157,30	-	-		
		C25/30 <sup>5</sup>	WA	8	2	759802	154,80	759801	157,30	-	-		
<b>Betrete nach ZTV Beton StB 01</b>							nach Übergangstabelle <sup>6</sup> (nicht pumpfähig)						
Bauklassen IV - VI	XF4, XM1	C30/37 C30/37	F3 F3	WA WA	32 16	2 2	766002 766402	151,15 153,15	- -	- -	- -	- -	
		C30/37	F3	WA	16	2	-	-	-	-	-	-	
Bauklassen SV, I - III	XF4, XM2												

Festigkeitsentwicklung sehr langsam (sl) ist nicht bei allen Betonen möglich.  
Preise auf Anfrage

- 1) Nachweis der charakteristischen Festigkeit (f<sub>ck, cube</sub>) bezogen auf die Festigkeitsentwicklung im Prüffalter : s/m = 28 d; l = 56 d; sl = 91 d
  - 2) Oberflächenbehandlung erforderlich (vakuumieren und Glätten)
  - 3) nur mit Hartstoff nach DIN 1100
  - 4) Oberflächenbehandlung erforderlich (vakuumieren, Glätten)
  - 5) Zielwert + / - 30 mm
  - 6) mit Straßenzement auf Anfrage
  - 7) Nachweis der charakteristischen Festigkeit (f<sub>ck, cube</sub>) bezogen auf die Festigkeitsentwicklung im Prüffalter : 56 d
  - 8) nicht für Betonschutzwände
- \* AKR Richtlinie

**Gefahrenhinweis :**



Gefahr

**Gefahrenhinweise:** H315 Verursacht Hautreizungen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. Sicherheitsratschläge:  
**Sicherheitshinweise:** P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe/-Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
**P305 + P351 + P338 + P315** BEI BERRÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
**P302 + P352 + P332 + P313** BEI BERRÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

# KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co. KG

**Betonpreisliste 1/2021**

**Preise ab Werk zzgl. MwSt.**

Verkehrswegebau										
Anwendungen bzw. Einsatzbereich	Druckfestigkeits- klasse und/oder Expositions- klasse	Konsistenz- klasse	Feuchtigkeits- klasse	Größtkorn mm	Preise ab Werk in € / m <sup>3</sup>					
					Festigkeitsentwicklung gemäß DIN EN 206-1; DIN1045-2					
					normal (m)		schnell (s)		langsam (l)	
Artikel-Nr.		€/m <sup>3</sup>		Artikel-Nr.		€/m <sup>3</sup>		Artikel-Nr.		€/m <sup>3</sup>
Betongemische für den Verkehrswegebau (Konsistenzklasse C1)										
Druckfestigkeitsklasse gemäß DIN FB 100 : 2010-3										
allgemein	C16/20 XO	C1	WO	32	130202	116,80	130201	119,20	130203	117,80
		C1	WO	16	130602	118,30	130601	120,70	130603	119,30
		C1	WO	8	130802	122,70	130801	125,10	130803	123,70
	C20/25 XO	C1	WO	32	140202	117,75	140201	120,15	140203	118,75
		C1	WO	16	140602	119,70	140601	122,10	140603	120,70
		C1	WO	8	140802	124,15	140801	126,55	140803	125,35
	C25/30 XO	C1	WO	32	150202	120,95	150201	123,35	150203	121,95
		C1	WO	16	150602	122,90	150601	125,30	150603	123,90
		C1	WO	8	150802	127,85	150801	130,25	150803	128,85

Betontragschicht DIN 18316:2010-04					Druckfestigkeitsklasse C12/15 gemäß DIN FB 100					
allgemein	entfällt	C1	WO	32	120212	109,55	-	-	-	-

Sonderbaustoffe / Sondermischungen					ohne Überwachung						
<b>Einkornbeton</b>				32	90902	135,75	90901	138,15	-	-	
Sickerschichten		entfällt	C0	WO	16	90912	138,55	90911	140,95	-	
					8	90922	145,20	90921	147,60	-	
<b>Verlegemörtel</b>											
200 kg		entfällt	C1	WO	8	91912	145,20	91911	147,60	91913	
300 kg					8	91922	156,60	91921	159,00	91923	157,60
350 kg					8	91932	162,30	91931	164,70	91933	163,30
400 kg					8	91942	168,00	91941	170,40	91943	169,00
<b>Glattstrich / Schutzmörtel</b>											
300 kg		entfällt	C1	WO	2	92922	156,60	92921	159,00	92923	
350 kg					2	92932	162,30	92931	164,70	92933	163,30
400 kg					2	92942	168,00	92941	170,40	92943	169,00

Füllmassen					ohne Überwachung						
<b>Kanalfüllmasse</b>		entfällt	F6	entfällt	-	93902	196,40	-	-	-	
<b>Tankfüllmasse</b>					2	93912	158,95	-	-	-	-
<b>Flüssigboden</b>					2	-	-	93921	120,40	-	-

Zur Sicherstellung der Eigenschaften ist es erforderlich, den Beton in der vorgegebenen Konsistenzklasse herzustellen und einzubauen, zu verdichten und beim Transport , der Zwischenlagerung und nach dem Einbau vor Feuchtigkeitsentzug (z.B. mit Folie) zu schützen. Bei Verarbeitungszeiten > 90 Min. können sich die Druckfestigkeiten deutlich vermindern. Teilweise sind Prüfungen gemäß den entsprechenden Normen, Richtlinien und Merkblättern auf den Baustellen erforderlich.

<b>Betonpumpen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verteilermastpumpe</li> <li>• Schlauchpumpe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrmischerpumpe</li> <li>• Hallenpumpe</li> </ul>	siehe KBZ Betonpumpenpreisliste
--------------------	---	---	---------------------------------

<b>Baustoffprüfungen UK2 / 3 Überwachung</b>	GBQ GmbH & Co.KG	75417 Mühlacker	Telefon : 07041-8107681	Preise für
	Gesellschaft für Baustoffprüfung und Qualitätsmanagement	Industriestraße 101	Telefax : 07041-8107670	Laborleistungen
			<a href="mailto:baustoffpruefung@gbq-gmbh.de">baustoffpruefung@gbq-gmbh.de</a>	auf Anfrage

**Gefahrenhinweis :**

**Gefahrenhinweise:** H315 Verursacht Hautreizungen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. Sicherheitsratschläge:  
**Sicherheitshinweise:** P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P280 Schutzhandschuhe/-Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
**P305 + P351 + P338 + P315** BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
**P302 + P352 + P332 + P313** BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.



Gefahr

# KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co. KG

## Sonderzuschläge und Bedingungen

Preise zzgl. MwSt.

<b>Gleitklausel:</b>	Sollten sich die Zement- bzw. Zusatzstoffpreise erhöhen, werden wir die Mehrkosten weiterberechnen.	
<b>Ausdruck:</b>	Für das Ausdrucken von Lieferscheinen unter Angabe der Inhaltswerte (Chargenausdruck) mit Ausnahme der ZTV-Ing.-Betone berechnen wir	3,00 € / m <sup>3</sup>
<b>Mindestfracht:</b>	Für Einzellieferungen, außer einer Restlieferung, wird die Mindestfracht für 6 m <sup>3</sup> abgerechnet.	
<b>Rückbeton:</b>	Rückbeton, der entsorgt werden muss, berechnen wir nach Aufwand, mindestens jedoch	75,00 € / m <sup>3</sup>
<b>Wartezeit:</b>	Je m <sup>3</sup> sind 6 Minuten Aufenthaltsdauer auf der Baustelle vorgesehen, jede weitere angefangene 1/4 Stunde wird berechnet mit: Die DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 schreibt vor, dass Fahrzeuge spätestens 90 Minuten nach der Herstellung vollständig entladen sein müssen.	18,00 €
<b>Rheinkies/Sand:</b>	Für Kies und Sand berechnen wir ab Werk netto	39,80 € / m <sup>3</sup>
<b>Arbeitszeit:</b>	Montag bis Freitag 07.00 - 17.00 Uhr	ohne Zuschlag
<b>Überstunden-zuschläge / Liefer-bereitschaft:</b>	Montag bis Freitag 17.00 - 20.00 Uhr (Ankunft Baustelle)	4,50 € / m <sup>3</sup>
	Samstag* 07.00 - 12.00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch	4,50 € / m <sup>3</sup> 147,00 € / Std.
	Montag bis Freitag* 20.00 - 07.00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch (bis Abladeende)	16,00 € / m <sup>3</sup> 235,00 € / Std.
	Samstag ab 12.00 bis Montag 07.00 Uhr* mindestens jedoch (bis Abladeende)	25,00 € / m <sup>3</sup> 390,00 € / Std.
	* Vorbehaltlich evtl. notwendiger Genehmigungen und deren Kosten. Lieferungen am 24. und 31.12. nur auf Anfrage	
<b>Saisonzuschlag:</b>	In der Zeit vom 1. Dezember bis 28./29. Februar berechnen wir Produktion in der kalten Jahreszeit unter Vorbehalt der Belieferung durch unsere Vorlieferanten. Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV höchstzulässigen Betontemperatur +30° C bzw. +25 ° C gehen zu Lasten des Auftraggebers.	6,00 € / m <sup>3</sup>
<b>Selbstabholer:</b>	Nur Beton der Konsistenz C1/F1 kann per LKW (mit Ladefläche) abgeholt werden. Für alle anderen Betone ist ein Transportbetonfahrmischer erforderlich. Bei Mengen unter 1 m <sup>3</sup> keine Gewährleistung der Betongüte. Für den Mehraufwand bei der Selbstabholung bis 2 m <sup>3</sup> berechnen wir einen Zuschlag von pauschal	9,00 €
<b>Zusatzmittel:</b>	<b>Erhöhung der Konsistenzklasse</b>	
	Eine Klasse (z.B. F3 - F4)	6,00 € / m <sup>3</sup>
	Zwei Klassen (z.B. F3 - F5) weitere Erhöhung auf Anfrage	10,00 € / m <sup>3</sup>
	<b>Konsistenzkorrektur bei erhöhter Abladezeit durch Fließmittel (FM)</b>	5,00 € / m <sup>3</sup>
	<b>Reduzierung durch Konsistenzklasse auf C0 / C1 / F1</b>	2,50 € / m <sup>3</sup>
	<b>Verlängerung der Verarbeitungszeit (VAZ) pro Stunde</b>	2,50 € / m <sup>3</sup>
	<b>Luftporenbildner (LP) ohne Prüfung auf Baustelle</b>	12,00 € / m <sup>3</sup>
<b>andere Zusatzmittel (z.B. Quellmittel, Stabilisator usw.)</b>	<b>auf Anfrage</b>	
<b>Hinweis:</b>	Für durch den Kunden gestellte und dosierte Zusatzmittel werden mit Stahlfasern werden mit für den zusätzlichen Mischaufwand im Werk oder auf der Baustelle berechnet. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN-FB 100 als "nicht konform" Daher wird keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften übernommen.	4,50 € / m <sup>3</sup> 7,50 € / m <sup>3</sup> mind. 22,50 € je Fuhrer

# KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co. KG

## Sonderzuschläge und Bedingungen

<b>Zemente:</b>	Als Zemente werden ausschließlich die im Liefergebiet üblicherweise erhältlichen Normzemente nach DIN EN 197 bzw. DIN 1164 verwendet.
<b>Gesteinskörnung:</b>	Für die Herstellung werden Gesteinskörnungen nach den jeweiligen Anforderungen des DIN-FB 100 verwendet.
<b>Zusatzmittel:</b>	Es werden nur genormte bzw. zugelassene Produkte dosiert.
<b>Zusatzstoffe:</b>	Es werden nur normgemäße bzw. zugelassene Zusatzstoffe des Typs I (z.B. Gesteinsmehle, Pigmente) und des Typs II (z.B. Flugaschen, Silikastäube) eingesetzt.
<b>Menge:</b>	1 m <sup>3</sup> Transportbeton entspricht Volumen- und gewichtsmäßig einem m <sup>3</sup> normgerecht verdichtetem Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 ±3% Toleranz.
<b>Wasserzugabe:</b>	Veränderung der Konsistenz des Betons durch Wasserzugabe auf der Baustelle ist unzulässig. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt, es sei denn, dies ist planmäßig vorgesehen dem Transportbeton Wasser zuzusetzen. Wird eine weitere Wasserzugabe über die Rezeptmenge hinaus gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Verbrauchers. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN-FB 100 als "nicht konform". Daher erlischt unsere Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und Eigenschaften des gelieferten Betons.
<b>Übergabe-konsistenz:</b>	Jeweilige Konsistenzklasse gemäß Betonverzeichnis
<b>Haftung und Gewährleistung:</b>	Es gelten ausschließlich unsere "Allgemeine Geschäftsbedingungen". Entstehen durch weitergehende Bearbeitung (z.B. maschinelles Glätten, Vakuumieren etc.) unserer Produkte Oberflächenschäden, so liegen diese aufgrund der Verwendung von Naturprodukten außerhalb unserer Gewährleistung. Es ist nicht auszuschließen, dass leichtgewichtige organische Verunreinigungen im Beton vorhanden sind. Diese konzentrieren sich insbesondere bei weichen Konsistenzen verstärkt an der Betonoberfläche.
<b>Zufahrt, Reinigung:</b>	Wir beliefern nur frei gefahrlos erreichbare Entladestellen (40 to). Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden, auch nicht für evtl. Umweltfolgeschäden aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
<b>Preisliste:</b>	Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten, nach DIN EN 206-1 / DIN 1045 Teil 2, ihre Gültigkeit.
<b>Zahlungsbedingungen:</b>	Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig.
<b>Bestellung:</b>	Geschäftsgrundlage unserer Lieferung ist die <b>Bestellung</b> der gewünschten Betonmenge <b>2 Arbeitstage vor Bedarf</b> .
<b>Produktionskontrolle:</b>	Unsere Werke unterliegen einer Konformitätskontrolle gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045 Teil 2. Die Produktion wird durch unabhängige anerkannte Zertifizierungsstellen überwacht.
<b>Nachbehandlung:</b>	Beton ist, um die geforderten Eigenschaften zu erzielen, gemäß DIN 1045-3 in ausreichendem Maße vor schädlichen Einflüssen zu schützen.
<b>Abnahme-verweigerung, Entsorgung:</b>	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag trotzdem als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich der anfallenden Entsorgungskosten.



## Frachtsätze bei Lieferung frei Baustelle pro m<sup>3</sup> Transportbeton

**Betonpreisliste 1/2021**

	€
Appenweier	22,50
Auenheim	25,50
Bodersweier	24,00
Bohlsbach	24,00
Diersheim	25,50
Ebersweier	25,50
Eckartsweier	24,00
Freistett	25,50
Goldscheuer	25,50
Griesheim	24,00
Hausgereut	24,00
Hesselhurst	24,00
Hohnhurst	25,50
Holzhausen	24,00

	€
Honau	25,50
Kehl	24,00
Kittersburg	25,50
Kork	22,50
Legelshurst	22,50
Leutesheim	24,00
Linx	24,00
Marlen	25,50
Nesselried	25,50
Neumühl	24,00
Nußbach/Renchtal	25,50
Odelshofen	22,50
Offenburg	25,50
Querbach	22,50

**Preise zzgl. MwSt.**

	€
Rammersweier	25,50
Renchen	25,50
Rheinbischofsheim	25,50
Sand	22,50
Schutterwald	27,00
Stadelhofen	25,50
Urloffen	22,50
Waltersweier	25,50
Weier	25,50
Willstätt	22,50
Windschläg	24,00
Zierolshofen	22,50
Zimmern	24,00
Zusenhofen	24,00

Frachtkosten für nicht aufgeführte Orte auf Anfrage. Wegen der Ausweitung bzw. der Steigerung der LKW-Mautsätze (Autobahnen und Bundesstraßen) werden wir zukünftig unsere Frachtraten gegebenenfalls preislich anpassen.

## Informationen zur Datenerhebung gemäß Art. 13 DSGVO

Die KBZ Kehler Betonzentrale GmbH & Co. KG erhebt Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten, zur Direktwerbung bei Bestandskunden und zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben.

Die Datenerhebung und die Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrages erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1b DSGVO. Eine Weitergabe an Dritte, es sei denn, dies ist durch gesetzliche Vorgaben, oder durch Verträge zur Auftragsbearbeitung (ADV) geregelt, findet nicht statt.

Ihre Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck der Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berechtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter [info@kbz-kehl.de](mailto:info@kbz-kehl.de) erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ bezeichnet

## 1. Geltungsbereich

- Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.01.2002 vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden kurz „Beton/Baustoff“). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

## 2. Angebot

- Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten. Für das Angebot gelten die jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse. Zu den angebotenen Nettopreisen kommt jeweils die am Tag der Lieferung gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

## 3. Lieferung und Abnahme

- Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte / angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und termine) einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung überkommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unversehbar und unvermeidbar sind.
- Zur Gewährleistung der reibungslosen Versorgung der jeweiligen Baustelle muss mindestens zwei Tage vor Lieferung bestellt und die Anlieferungsform mit uns festgelegt werden. Dabei ist wie folgt zu gliedern:

- Bestellgeber
- genaue Baustellenanschrift
- genaue Bezeichnung des bestellten Produktes
- Sortenbezeichnung laut unseren gültigen Betonsortenverzeichnissen
- Menge in Kubikmeter
- Kubikmeterbedarf pro Stunde
- Liefertag und Uhrzeit

- Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abbruch haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (40 to.) unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

- Der Käufer (Vertragspartner) hat ausreichenden Platz zum Reinigen von Fahrzeugen und zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Für Schäden aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang im Bereich des Ablade- oder Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung, auch nicht für eventuelle Umweltfolgeschäden.
- Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmen haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen. Etwasges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

## 4. Gefahrübergang

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoff geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zum vereinbarten Anlieferort zu fahren.

## 5. Mängelansprüche

- Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen (§ 377 HGB). In diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung am Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist; bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt.
- Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.
- Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung des Beton/Baustoff; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

## 6. Schadensersatzansprüche

- Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei der Verletzung einer Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

## 7. Sicherungsrechte

- Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer

Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen Käufer haben, unsere Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

- Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7.9) zum Wert der anderen Sache; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 fort.
- Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1. Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermischt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. § 648, § 648 a BGB aufgrund der Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgt Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen mit kaufmännischer Sorgfalt ungeteiltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallenden Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.
- Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.
- Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 7 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20%.
- Auf Verlangen des Käufers werden wir den uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20% übersteigt.

## 8. Preis- und Zahlungsbedingungen

- Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen soweit nicht anders vereinbart die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. als der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehrt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen.
- Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfreist ist.
- Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugstalle werden die Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet. Unsere Angestellten sind zu Entgegennahmen von Zahlungen nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
- Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfreist ist. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.
- Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenigen, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

## 9. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdbetonüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus unserem Beton/Baustoff zu entnehmen.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit erspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Der Käufer wird von uns darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir den Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über eine vertragsgemäße oder über eine nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit dem Käufer eingegangenen Vertragsbeziehung melden. Diese Meldungen dürfen gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Käufers nicht beeinträchtigt werden. Die Wirtschaftsauskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Wirtschaftsauskunftei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Dateien zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.

## 11. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.